

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Band: 28 (1920)

Heft: 16

Vereinsnachrichten: Nationale Sammlung zugunsten des schweiz. Roten Kreuzes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sind 70% geheilt oder als vollarbeitsfähig entlassen worden, 6% gestorben, 24% befinden sich noch in Pflege.

Nach Berichten des Militärdepartementes beliefen sich die Ausgaben der Militärversicherung für die ersten 4 Jahre Mobilisation auf 18 Millionen Fr., wovon 4 Millionen für Behandlung Tuberkulöser und Entschädigung an Hinterlassene von an Tuberkulose Gestorbenen zu rechnen sind. Im Jahre 1914 ging die Militärversicherung noch von dem Standpunkt aus, daß die Tuberkulose vor dienstlich erworben worden sei, und zahlte deshalb nur relativ kleine Entschädigungen. Sie ist aber doch bald von dieser Auffassung abgekommen, da sie sich sagen mußte, daß bei der Tuberkulose Infektion nicht gleichbedeutend mit Krankheit ist. Es sind ja viele Leute mit Tuberkulose angesteckt, aber die Tuberkulose ruht, sie ist latent, wie der medizinische Ausdruck lautet. Wird aber der Körper durch Strapazen geschwächt, so wird dadurch die schlummernde Tuberkulose erweckt und kann dann umso heftiger ihre Schädigungen im widerstandsfähigen Körper vornehmen. Gerechtere Entschädigungsverfahren traten daher an

Stelle der ersten eher engherzigen Auffassung, und so kann man ohne Uebertreibung sagen — meint Dr. Käser — daß heute die tuberkulösen Soldaten in der Schweiz wohl am besten verpflegt und entschädigt werden.

Aber nicht nur in der Armee sehen wir diese Zunahme von Tuberkulose. Knappheit und Verteuerung der Lebensmittel, auch ungenügendes Heizmaterial, haben das ihrige dazu beigetragen, auch in der Zivilbevölkerung viele Leute weniger widerstandsfähig gegen Erkrankungen, Witterungseinflüsse usw. zu machen, was zum Ausbruch und Ausbreitung der Tuberkulose im Volke viel beigetragen hat.

Andererseits hat der Krieg doch auch einige Vorteile gebracht. Die durch die Not gebotene Mäßigkeit, die einfache Lebensweise haben vielfach den Alkoholgenuß eingedämmt, die früher übliche und luxuriöse Ernährung verdrängt. Dazu hat die Teuerung viele Frauen und Kinder der Städte gezwungen, sich selbst Pflanzland anzulegen, hat sie dadurch wenigstens in der freien Luft beschäftigt und so auch der Tuberkulose entgegengewirkt.
Sch.

Nationale Sammlung zugunsten des Schweiz. Roten Kreuzes.

Diese Sammlung findet wahrscheinlich im November dieses Jahres statt. Das Sekretariat des Schweiz. Roten Kreuzes wird die Einberufung der Zweigvereinspräsidenten auf den 12. September veranlassen. (Wir möchten die Zweigvereinsvorstände schon jetzt auf dieses Datum aufmerksam machen.) In dieser Konferenz soll über das wirksamste Vorgehen bei der Sammlung, der Propaganda usw. Anleitung gegeben werden. Delegierte der Direktion des Schweiz. Roten Kreuzes und des internationalen Komitees in Genf werden anwesend sein.

Wahrscheinlich wird bei dieser Gelegenheit eine kinematographische Vorstellung von Propagandafilms stattfinden.

Es ist Ehrensache der Zweigvereine, entweder ihren Präsidenten oder im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied zu dieser Versammlung abzuordnen, deren Wichtigkeit für das zukünftige Gedeihen des Schweiz. Roten Kreuzes nicht verkannt werden kann.